Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim., Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 554. **Mittwoch** den 30. October 1901. **95. Jahrgang.**

Das siebente Gebot und die Jesuiten.

Nächst dem sechsten ist kein anderes Gebot von den Jesuiten so eingehend behandelt worden wie das siebente; offenbar, weil es für weitere Kreise von praktischer Bedeutung ist, als das fünfte. Die Zahl der Kopfabschneider, mit Einschluß der Duellanten, ist doch zum Glück nicht ebenso groß wie die der großen und der kleinen Diebe. Dazu kommt, daß die Jesuiten selbst, bei ihren vielen Geldgeschäften, eine besondere Veranlassung hatten, ihren Scharfsinn auf ein Gebot zu richten, dessen grobe Uebertretung bekanntlich zu ihrer ersten Vertreibung aus einem katholischen Staate (Portugal) geführt hat. (Weber, Weltgeschichte, Band 13.) Das Ziel der jesuitischen Casuistik ist auch hier wieder, nachzuweisen, daß die Zahl der Uebertretungen nicht so groß sei, wie die weltlichen Gerichte und einfältige Laien anzunehmen pflegen, „weil manche Aneignung fremden Eigenthums, beim Licht und durch die jesuitische Brille besehen, keine sträfliche Uebertretung des siebenten Gebots ist." Wenn, beispielsweise, Dienstboten, die sich in ihrem Lohn verkürzt glauben, sich damit bezahlt machen, daß sie ihrer Herrschaft so viel entwenden, als nach ihrer Meinung nöthig ist, damit der Lohn ihrer Arbeit entspreche, so ist das doch nicht ohne Weiteres Diebstahl zu nennen; denn Pater Bauny lehrt: „sie dürfen es in einigen (!) Fällen thun, z. B. wenn sie genöthigt waren, das, was man als Lohn ihnen bot, anzunehmen, während andere Diener ihrer Art anderswo mehr bekommen". Dieser Grundsatz ist freilich von Papst Innocenz XI. im Jahre 1679 für unstatthaft erklärt worden *) und die Gesellschaft durfte sich schon ein paar Menschenalter vorher von seiner Gefährlichkeit überzeugen, als ein gewisser Johann von Alba, der die Jesuiten im Collegium von Clermont bestohlen hatte, sich zu seiner Rechtfertigung auf die Lehre des Paters Bauny berief: „Ich habe nicht stehlen, sondern mich bezahlt machen wollen". Zur Ehre der französischen Richter sei hier beiläufig bemerkt, daß sie die Entschuldigung des unredlichen Jesuitendieners nicht gelten ließen. Der Vorsitzende des Gerichtshofs erklärte die Lehre Bauny's vom Sichbezahltmachen für verderblich, weil sie geeignet sei, durch Gutheißung des Hausdiebstahls ganze Familien zu Grunde zu richten, und beantragte, daß der allzugelehrige Schüler des Collegs vom Henker ausgepeitscht werde. Zur Vollstreckung des Urtheils kam es indessen nicht; „denn der Gefangene war mit einem Male, man weiß nicht wie, von der Bildfläche verschwunden. Er hatte mit seinen gestohlenen Schätzen das Weite gefunden." (Pascal, 6me lettre.)

Von den kleinen Dieben zu unterscheiden sind die großen, wie sie sich manchmal unter den „Geschäftsleuten" finden.

„Die Hauptschwierigkeit", bemerkt der Pater, „ist, sie vom Wucher abzuhalten, und dafür haben denn auch unsere Väter am meisten Sorge getragen; denn sie verabscheuen dieses Laster so sehr, daß Escobar sagt: „den Wucher für keine Sünde zu halten, ist Ketzerei", und unser Pater Bauny füllt in seinem „Inbegriff der Sünden" mehrere Seiten mit den Strafen, die den Wucherern gebühren. Er erklärt sie für ehrlos im Leben und für unwürdig eines ehrlichen Begräbnisses im Tode."

„Ei, mein Vater, für so streng hätte ich Bauny nicht gehalten".

„Ja, er ist's, wenn es sein muß. Aber dieser gelehrte Casuist bemerkte auch wohl, daß man nur durch die Sucht nach Gewinn zum Wucher verleitet wird, und sagt daher an derselben Stelle: „Man würde sich die Menschen nicht wenig verpflichten, wenn man sie zugleich gegen die üblen Folgen des Wuchers und gegen die Sünde, als deren Ursache, sicher stellte, indem man ihnen zeigte, daß sie durch ein gutes und rechtmäßiges Geschäft ebensoviel oder noch mehr Vortheil von ihrem Geld haben könnten als durch den Wucher."

„Ohne Zweifel, mein Vater, wenn — —"

„Nun, es giebt dazu Mittel und Wege. Das beste — denn wir haben Auswahl — ist der Contract Mohatra."

„Der Contract Mohatra?"

„Ich sehe, Sie wissen nicht, was das ist. Escobar mag's Ihnen erklären. Der Mohatra ist ein Vertrag, nach dem man Waare auf Credit theuer kauft, um sie sogleich wieder an dieselbe Person gegen baar und wohlfeil zu verkaufen. Ja, das ist der Mohatra, und Sie sehen wohl, daß man dadurch eine gewisse Summe baar empfängt, während man für eine größere dem Darleiher verpflichtet bleibt."

„Wohl, aber ich denke, kein Mensch außer Escobar hat sich je dieses Ausdrucks bedient."

„Wie schlecht Sie Bescheid wissen," antwortete der Pater. „Das neueste Werk über Moraltheologie, erst in diesem Jahr (1656) in Paris gedruckt, redet sehr gelehrt über den Mohatra. Es hat den Titel Epilogus Summarum und ist ein Auszug aus der Theologie unserer Väter Juarez, Sanchez, Lessius, Fagundez, Hurtado und anderer berühmten Casuisten. Da finden Sie auf S. 54: „Es ist Mohatra, wenn ein Mensch, der 20 Pistolen braucht, von einem Kaufmann Waare für 30 Pistolen, zahlbar nach Jahresfrist, kauft, und sie ihm auf der Stelle für 20 Pistolen wieder verkauft." "

„Ganz recht; aber ist dieser Contract auch erlaubt?"

„Escobar sagt, es gebe Gesetze, die ihn bei schwerer Strafe verbieten."

„Also ist er unerlaubt?"

„Keineswegs! Denn Escobar giebt an derselben Stelle Mittel und Wege an, wie man ihn erlaubt machen kann... Und Lessius sagt: „Auf alle Fälle braucht man den auf diese Weise erzielten Gewinn nicht zurückzugeben; es sei denn aus — Liebe, wenn der Schuldner in der äußersten Noth ist. Doch auch dies erst dann, wenn man es ohne eigene Unbequemlichkeit thun kann." Mehr läßt sich nicht sagen."

„Und wahrhaftig, mein Vater, noch weiter zu gehen, hielt' ich für sträflich!"

„Ja, unsere Väter wissen wohl stehen zu bleiben, wo es sein muß... Doch, genug davon! Denn ich habe zu Ihnen noch von Denjenigen, deren Angelegenheiten schlecht stehen, zu sprechen. Um diesen Leuten nach Möglichkeit zu helfen, haben unsere Väter ihnen erlaubt, einen Theil ihres Vermögens bei Seite zu bringen und sich vor ihren Gläubigern als bankerott zu erklären. So unser Pater Lessius, und Escobar stimmt ihm zu. „Wie, wenn Jemand Bankerott macht: darf er mit gutem Gewissen so viel zurückbehalten, wie er braucht, um mit seiner Familie anständig zu leben? Ich behaupte mit Lessius: er darf's, und dürfte es, auch wenn er sein Vermögen auf notorisch ungerechte Weise erworben hätte. Nur darf er in diesem Falle nicht ebensoviel bei Seite bringen wie im anderen." "

„Aber hören Sie, das ist eine seltsame Liebe! Die Diebe sollen das Geld behalten, und die Gläubiger, denen es von Rechtswegen gehört, sollen es verlieren?"

„Ja", meinte der Pater, „man kann's nicht Allen recht machen. Unsere Väter waren insbesondere darauf bedacht, diesen Unglücklichen zu helfen. Gleichfalls in deren Interesse sagt unser großer Velasquez, der Castro-Palao citirt: „Wenn man einen Dieb sieht, der einen Armen bestehlen will, so darf man ihn, um ihn davon abzubringen, irgend einen Reichen nennen, damit er lieber den bestehle..." Haben Sie keinen Velasquez oder Castro-Palao, so finden Sie dasselbe bei Escobar. Es steht im 5. Tractat Nr. 120: „Praxis unserer Gesellschaft in Bezug auf die Nächstenliebe." "

„Diese Nächstenliebe, mein Vater, ist in der That eine außergewöhnliche. Aber ich meine, man sollte die Liebe völlig machen. Der jenen Rath gegeben hat, müßte im Gewissen verpflichtet sein, dem Reichen den Verlust des Gutes, darum er ihn gebracht hat, zu ersetzen".

„Der? — ich dächte gar! Er hat ihn doch nicht selbst bestohlen; er hat es nur einem Andern gerathen. Pater Bauny macht das wieder an einem gedachten Fall sehr deutlich. „Gesetzt, Du hast einen Soldaten gebeten, dem Nachbar seine Scheune anzuzünden, und man fragt, ob, wenn es der Soldat nicht kann, Du für den Schaden aufkommen mußt? so antworte ich: Nein, denn zur Rückerstattung ist nur derjenige verpflichtet, der das Recht verletzt hat. Verlegt man es aber damit, daß man einen um eine Gefälligkeit bittet? Der Soldat konnte sie gewähren oder versagen. Wie er sich auch entscheiden mochte: es war sein freier Wille; nichts nöthigte ihn, wenn nicht die — Güte und Freundlichkeit seiner Gesinnung." "

Diese Stelle hätte beinahe unserer Unterredung ein Ende gemacht; denn ich konnte kaum das Lachen zurückhalten über die Güte und Freundlichkeit des Scheunenanzünders... Aber wenn ich mich nicht zusammengenommen hätte, würde sich der gute Pater beleidigt gefühlt haben. Er sprach so ernsthaft und fuhr mit derselben Miene fort:

„Sie sollten aus so vielen Proben erkennen, wie nichtig Ihre Einwendungen sind, und bringen uns immer wieder mit solchen von unserem Gegenstand ab. Lassen Sie uns zu den Nothleidenden zurückkehren! Um ihnen Erleichterung zu verschaffen, sagen unsere Väter — unter ihnen Lessius: „Es ist erlaubt, zu stehlen, nicht nur in der äußersten Noth, sondern auch in einer Noth, die noch nicht die äußerste ist." So Escobar, Tr. 1, 29."

„Das ist aber stark, mein Vater. Es giebt wenig Menschen, die nicht ihre Noth für groß halten und denen ihr damit nicht erlaubtet zu stehlen... Wieviel Dieben öffnet ihr damit Thür und Thor! Ihr, die ihr unter den Menschen vielmehr aufrecht erhalten sollte — nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Liebe, die durch dieses Princip zerstört wird. Oder heißt das nicht sie verletzen und dem Nächsten Unrecht thun, wenn ich ihn um das Seinige bringe, um es mir anzueignen? So hat man mich bisher gelehrt.

„Es ist aber nicht immer wahr", antwortete der Pater. „Unser großer Molina hat uns gelehrt, „das Gebot der Liebe erfordere nicht, daß man sich eines Vortheils beraube, um dadurch den Nächsten vor einem gleichen Verlust zu bewahren." Ebenso Lessius I, 2, Nr. 168. Sie haben nicht Mitleid genug mit den Bedrängten. Unsere Väter sind Ihnen darin über; denn sie lieben die Armen und lassen ihnen ebensogut Gerechtigkeit widerfahren, wie den Reichen. Ich sage mehr: sie lassen sie sogar den Sündern widerfahren. Denn wie sehr sie denselben entgegentreten, so lehren sie doch, daß man die durch die Sünde erworbenen Güter rechtmäßig behalten könne. Lessius lehrt dies ganz allgemein: „Man ist durch kein Gesetz zur Rückgabe dessen verpflichtet, was man für eine verbrecherische Handlung, wie beispielsweise für einen Ehebruch, erhalten hat." So auch Escobar I, 59: „Was eine Frau durch Ehebruch erwirbt, ist zwar unrechtmäßiger Weise erworben, aber ihr Besitz ist rechtmäßig. Dasselbe gilt aus demselben Grunde auch von anderem Erwerb. Was man für Morde, ungerechte Urtheile u. dgl. m. eingenommen hat, ist ein rechtlicher Besitz, ein Eigenthum, über das jedem die freie Verfügung zusteht." "

„Ehrwürdiger Vater, ich habe nie von dieser Erwerbsart gehört, und es ist mir zweifelhaft, ob sich die Gerichte damit einverstanden erklären und den Mord, die Ungerechtigkeit und den Ehebruch als rechtmäßige Besitztitel gelten lassen."

„Ich weiß auch nicht, was die Gesetzbücher dazu sagen; aber ich weiß, daß unsere Bücher, welche die wahrhaftigen Regeln für das Gewissen enthalten, davon reden wie ich. Doch einen Fall nehmen auch sie aus und verpflichten zur Wiedererstattung; das ist der, wenn man das Geld von denen empfangen hat, die über ihr Vermögen nicht verfügen dürfen, wie die Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, und die Ordensgeistlichen. Unser großer Molina macht diese Bemerkung: „Außer wenn die Ehebrecherin Geld erhielt von einem Mönch oder von einem Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt steht." Escobar citirt diese Stelle I, 59 und bestätigt sie im dritten Tractat unter 8, 23."

„Wie nützlich unsere Entscheidungen sind", schließt der Pater, „hören Sie von Cellot, der jetzt unser Provinzial ist. Dieser Ehrwürdige erzählt im achten Buche seiner „Hierarchie": Ein Mensch, der eben auf Befehl seines Beichtvaters eine große Summe Geldes zurückerstatten wollte, hielt unterwegs bei einem Buchhändler an und fragte: „nichts Neues"? Der zeigte ihm ein neues Buch „über die Moral". Nachlässig darin blätternd, stößt er ganz zufällig auf seinen Fall (der Pater sieht aber darin Gottes Vorsehung) und lernt daraus, daß er zur Rückerstattung nicht verpflichtet ist. Was thut der Mann? Befreit von der Last seiner Gewissensscrupel, behält er die seines Geldsackes und kehrt so doch sehr erleichtert in sein Haus zurück."

D.

*) Von demselben Papst und von Alexander VII. und VIII. sind noch andere allzu anstößige Grundsätze der Gesellschaft Jesu „verdammt" worden. Im Lehrbuch der Moral des Jesuiten Gury werden sie einzeln aufgezählt, S. 870 ff. Leider mit einer verdächtigen Randnote: „Etliche lassen sich verleiten, alle Sätze zu verdammen, die mit diesen einige Aehnlichkeit haben, indem sie dummerweise meinen, dieselben sollten so ganz allgemein verworfen werden, daß sie keine Ausnahme und keine gesetzliche Erklärung fernerhin erleiden. Und diese Bemerkung ist ganz gewiß nicht vom Jesuiten, sondern vom heiligen Alfonso.

Der Krieg in Südafrika.

Botha beinahe gefangen?

* **Pretoria**, 29. October. (Reuter's Bureau.) **Louis Botha ist der Gefangennahme durch Oberst Kelly-Kenny mit knapper Noth entgangen. Die Engländer überraschten sein Lager. Botha entkam mit nur wenigen Boers. Vorsprung und büßte seinen Hut, seinen Revolver und Papiere ein, die in die Hände der Engländer fielen. Zehn Boeren wurden gefangen. Botha hatte nur einen kleinen Rest Truppen bei sich, die kürzlich Natal bedroht haben. Die Uebrigen sind zerstreut. (Wiederholt.)**

Es fragt sich nur, ob es wirklich der boerische Oberstcommandirende Louis Botha war; es giebt noch einen Boerengeneral Botha, der auf demselben Theile des Kriegsschauplatzes operirt.

* **Middelburg**, 26. October. („Reuter's Bureau.") Mit Ausnahme des Commandos von Beyers's, mit dem Oberst Lukin am 21. October ein Gefecht hatte, sind alle Boeren im Centrum und im Nordosten der Capcolonie den englischen Abtheilungen erfolgreich ausgewichen. Myburg, Fouché und Wessels befinden sich noch in der Nähe von Karmelipruit und streifen in Eingeborenen-Bezirken umher. Pyper, Boamers und Smuts werden in beständiger Bewegung gehalten.

* **London**, 29. October. (Telegramm.) Im gestrigen Ministerrath, der unterm drei Stunden dauerte, bildete der Krieg in Südafrika fast ausschließlich den Gegenstand der Erörterung. Soweit bekannt, wurde der Beschluß gefaßt, den Krieg durch keine anderen Mittel als durch völlige Unterjochung der Boeren zum Abschluß zu bringen und Lord Kitchener Alles zu bewilligen, was er zur energischen Fortsetzung des Krieges für nothwendig erachte.

Englisches Christenthum.

Man schreibt uns:

Man erinnert sich vielleicht an eine kleine Geschichte, die Fürst Bismarck einmal zum Besten gab: wie er an einem Sonntage auf einem Dampfer an der englischen Küste entlangfahrend, vor sich hingepfiffen habe und von einem würdigen Herrn entrüstet darauf aufmerksam gemacht worden sei, in England dürfe man am Sonntag nicht pfeifen, worauf er denn schleunigst gemacht habe, aus dem englischen Gebiet herauszukommen, weil ihm bei dieser Art von Frömmigkeit nicht recht geheuer gewesen wäre.

Ja, sie sind fromme Leute, diese Engländer, und ihre Sonntagsheiligung und ihr Kirchenbesuch sind mustergültig. Und weil sie denn in äußerlicher Hinsicht so ganz vortreffliche Christen sind, so halten sie es für um so überflüssiger, das innerste Wesen des Christenthums auf sich wirken zu lassen. Sie meinen, daß, wer am Sonntag nicht pfeift, dafür die ganze Woche auf die Gebote der Menschenliebe pfeifen darf.

Für diese Auffassung vom Christenthum liefert ein lehrreiches Beispiel eine Erfahrung, die ein menschlich denkendes englisches Blatt, der „Morning Leader", an sich hat machen müssen. Die Redaction dieses Blattes hat an Tausende von englischen Geistlichen ein Rundschreiben gesandt, in welchem sie um ihre Meinung über die berüchtigten Concentrationslager ersucht und gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, daß es doch eigentlich Pflicht der Kirche sei, die unschuldigen Kinder vor dem Untergange zu bewahren. Ein großer Theil der Geistlichen zog es vor, die Anfrage gar nicht zu beantworten; von denen aber, die eine Antwort gaben, haben nur etwa 14 Procent, also kaum ⅙, sich mit der Auffassung des Anfragenden einverstanden erklärt, etwa ebenso viele drücken sich mit gewundenen Redensarten um die Unannehmlichkeit herum, sich zur Sache zu äußern, während 55 Procent, also über die Hälfte, mit Schmähungen über den Einsender herfielen. So wünschte einer dieser wahrhaft menschenfreundlichen und ihres Berufes wahrhaft würdigen Geistlichen, der Anfragende möchte gelyncht und seine Redaction in Trümmer geschlagen werden; ein anderer erklärt, die Anfrage sei von verrätherischem Geiste eingegeben.

Man stelle sich einmal die Thatsachen vor: in den Concentrationslagern ist jetzt mit dem Beginne des südafrikanischen Sommers die Kindersterblichkeit derart angewachsen, daß nach zuverlässigen Berechnungen in etwa zwei Jahren kein einziges der Tausende in den Lagern angehäuften Kinder mehr am Leben sein würde. Man bedenke ferner, daß diese dem Tode geweihten Kinder an allem Unglück, das die letzten Jahre über Südafrika gebracht haben, doch natürlich völlig schuldlos sind und daß es deshalb dem Gedanken des Christenthums geradezu ins Gesicht schlägt, wenn einer der englischen Geistlichen erklärt, diese schuldlosen Kinder würden dafür gestraft, daß ihre Väter angeblich die farbige Bevölkerung schlecht behandelt hätten. Man bedenke endlich, daß die Geistlichen ihrer Stellung nach sozusagen die amtlichen Vertreter des Christenthums sind, und daß Jeder von ihnen wohl schon Hunderte von Malen die schönen Worte „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst" und „Lasset die Kindlein zu mir kommen" auf den Lippen getragen hat. Bedenkt man dies Alles, so steht man staunend vor der ungeheuren Kluft, die zwischen Worten und Gesinnungen dieser unwürdigen Diener des Christenthums klafft. Und man wendet sich mit Widerwillen ab von einer Heuchelei, die diejenige der bezopften Chinesen, die immer als Meister der Heuchelei und Verstellung gelten, um ein Erhebliches übertrifft.

Wenn so den Geistlichen die christlichen Empfindungen fehlen, so darf man sich eigentlich kaum wundern, daß sich die im Felde stehenden Officiere erst recht davon freizuhalten wissen. Wenn aber glaubhaft berichtet wird, daß englische Officiere bei einem Angriffe der Boeren Weiber und Kinder vor die Front und zwischen den Weibern und Kindern hindurch auf die Boeren am Schießen verhindert werden, während die englischen Soldaten zwischen den Weibern und Kindern hindurch auf die Boeren schossen, wenn man weiter hört, wie die Officiere sich auch durch das wahnsinnige Angstgeschrei der unglücklichen Opfer nicht irre machen ließen, so wäre es unbillig, zu sagen, ein solches Verfahren sei nur unchristlich. Darin läge eine Beleidigung nicht nur gegen die anderen monotheistischen Religionen, sondern selbst gegen das Heidenthum, denn so könnte nicht einmal der unwissendste Heide handeln, wofern auch nur eine Spur von Menschenthum in ihm steckte. Wir halten es aber nicht für ausgeschlossen, daß, wenn der „Morning Leader" die englischen Geistlichen über diesen Vorgang interpellirte, er mit ebenso rohen Antworten bedacht würde, wie wegen seiner Anfrage über den Kindermord in den Concentrationslagern.

Es ist möglich, daß die Kunde von diesen unerhörten Greueltaten und von ihrer Beschönigung durch englische Geistliche bis zu den entferntesten Ländern, bis zu den uncultivirtesten Völkerschaften dringt. Und wenn dann einmal englische Missionare von uncultivirten Völkern mißhandelt werden sollten, so werden sie gewiß zu bedauern sein, aber man wird es begreiflich finden können, daß die Naturmenschen ihren Widerwillen über den Gegensatz zwischen dem, was die englischen Geistlichen predigen, und zwischen ihren Gesinnungen in drastischer Weise zum Ausdruck bringen, und wenn sie damit zugleich in einer alle Mißdeutungen ausschließenden Art darthun, daß sie das specifische englische Christenthum nicht als einen sittlichen und culturellen Fortschritt gegenüber ihrem eigenen Heidenthum anzuerkennen vermögen.

Zur Rede Chamberlain's.

Die amtliche „Karlsruher Zeitung", die bisher in der Beurtheilung des südafrikanischen Krieges im Allgemeinen den Standpunct der Reichspolitik vertreten hat, bringt an leitender Stelle im Anschluß an die jüngste Rede Chamberlain's die folgende Auslassung:

„Daß Mr. Chamberlain den unseligen Krieg bis zur Verbluten fortführen will, kann nicht überraschen, und man wird zugeben müssen, daß die Ehre der englischen Armee in Südafrika zu stark engagirt ist, als daß sich die gegenwärtige englische Regierung zum Aufgeben der Offensive entschließen könnte. Unbegreiflich aber bleibt, wie Mr. Chamberlain glaubt es verantworten zu können, die Kämpfe von 1870 und die deutsche Nothwehr gegen Franctireurs mit Thaten in Parallele zu setzen, die — durchaus glaubwürdigen Berichten zufolge — von englischen Soldaten in Südafrika gegen Wehrlose, Weiber und Kinder, und nicht etwa nur vereinzelt, verübt worden sind. Es ist wiederholt von dem verantwortlichen Leiter der deutschen Reichsangelegenheiten unter Zustimmung seitens des Reichstags dargelegt worden, welche Gründe uns, trotz des lebhaftesten Mitgefühls mit dem Schicksal des kleinen Boerenvolkes, zwingend veranlassen, die dem deutschen Reiche, insbesondere auf dem Wege über Paris, zugemuthete Vermittlerrolle abzulehnen; wir haben peinliche Neutralität gewahrt. Auf welcher Seite in diesem Kriege die Sympathien des deutschen Volkes, trotz aller berechtigten Staatsraison, sich befinden, und wo sie sich nicht befinden, dürfte in England doch wohl nicht ganz unbekannt sein. Wenn Herr Chamberlain glaubt, durch eine Verzerrung der Ereignisse während des deutsch-französischen Krieges und auf Kosten der Menschlichkeit und Mannszucht deutscher Krieger eine Irreführung der englischen öffentlichen Meinung herbeiführen zu sollen, so ist das seine und des englischen Volkes Sache. Nur wird man sich jenseits des Canals nicht wundern dürfen, wenn das Echo, das Herrn Chamberlain's Anschuldigungen in der deutschen Presse aller Parteien erwecken werden, den Engländern nicht allzu angenehm in die Ohren klingen wird!"

Chamberlain sucht vielleicht durch Brüskirung Deutschlands Ausweg aus südafrikanischer Klemme. Deutschland wird ihm diesen Gefallen nicht thun, aber England wird sich eines Tages über das Deficit in seinem deutschen Guthaben nicht wundern dürfen.

Deutsches Reich.

+ **Berlin**, 29. October. (Straflose Tödtung eines Menschen.) In der Zeitschrift „Das Recht" hatte vor einiger Zeit ein Mitarbeiter empfohlen, die Tödtung eines in qualvollem, unentrinnbarem Todeskampfe sich befindenden Menschen durch den Arzt straflos zu lassen, um so dem Menschen dieselbe Wohlthat zu Theil werden zu lassen, wie dem Hunde: den Gnadentod. Mit vollem Rechte wendet sich in der letzten Nummer derselben Zeitschrift Landgerichtsrath Oppler in Metz mit aller Schärfe gegen diesen Vorschlag, indem er auf die ungeheuren Gefahren hinweist, die eine Durchführung mit sich bringen müßte. Denn einmal ist es unter keinen Umständen und in keinem Falle ausgeschlossen, daß der Arzt sich doch über die Lebensdauer täuscht, die einem Kranken noch beschieden ist. Bei allem Respect vor der medicinischen Wissenschaft weiß wohl Jeder, daß selbst die berühmtesten Professoren Todesurtheile über Patienten ausgesprochen haben, die sich dann noch Jahre lang des Lebens erfreuen durften. Und wer will bei solchen schweren Krankheiten stets mit absoluter Gewißheit feststellen, ob unbedingt ein Todeskampf vorliegt oder vielleicht nur ein schwerer Anfall des Leidens? Zum Zweiten aber ist die Möglichkeit gegeben, daß unter Beihilfe eines gewissenlosen Arztes ein unbequemes Menschenleben beseitigt werden könnte. Oppler ist durchaus kein Pessimist, wenn er besorgt, daß „unter dem Deckmantel eines solchen Gesetzes die greulichsten Verbrechen begangen werden könnten". Man braucht ja nur daran zu denken, welche Fülle von rechtlichen Beziehungen mit dem Ableben eines Menschen eine Aenderung erfährt, um nicht daran zu zweifeln, daß es oft genug nicht an „Interessenten" fehlen wird, denen die „Abkürzung" der Leiden eines Schwerkranken aus anderen Gründen, als denen der reinen Menschlichkeit, erwünscht wäre. Zu den vornehmsten und ersten Aufgaben des Staates gehört der Schutz des Lebens seiner Unterthanen, und darum darf er zur Herabminderung dieses Schutzes nicht die Hand bieten.

* **Berlin**, 29. October. (Der Minimaltarif.) Von parlamentarischer Seite wird der „Berl. Börs.-Ztg." geschrieben: Es ist durchaus kein Geheimniß, daß in der Frage des Minimaltarifs für Getreide Meinungsverschiedenheiten in der nationalliberalen Partei obwalten. Die agrarisch gerichteten Elemente schwärmen für den Minimaltarif, und wer nach der Seite des